



Holzkirchen

# Gemeinde Holzkirchen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

---

Sitzungsdatum: Montag, den 10.12.2012  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 22:15 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Umbau Schulgebäude; Ergänzung der Planung sowie der Kostenschätzung
- 2 Rathaus Holzkirchen; Herstellung eines 2. Fluchtweges und Umbau des alten Feuerwehrhauses - Detailplanung und Kostenschätzung
- 3 Gemeinsamer Förderantrag für die Maßnahmen Umbau Schulgebäude und Umbau altes Feuerwehrhaus nach den DorfR
- 4 Umgestaltung des Marktplatzes Holzkirchen; Einbeziehen in den Umfang des Förderantrages nach den DorfR
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen (Entwässerungssatzung - EWS -)
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Holzkirchen
- 7 Entwässerungseinrichtung; Beschluss über eine Übergangsregelung zur BGS-EWS
- 8 Sanierung der Kanalisation; Sachstand BA 01 und Struktur BA 02

- 9 Veräußerung des Prälatenbaus; Regelungen zur Eigentümerschaft, zum Standort und zum Unterhalt des Dachreiters (Glockentürmchen)
- 10 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; 3. Änderung Flächennutzungsplan Helmstadt - Vorranggebiet Windkraftnutzung - ; hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange
- 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  - 11.1 Energiecoach für Gemeinden
  - 11.2 Geschwindigkeitsbegrenzung
  - 11.3 Schulbusfahrzeiten

## Anwesenheitsliste

### Vorsitzende/r

Beck, Klaus

### Gemeinderäte

Berz, Stephan

Karpf, Karl

Kohlhepp, Konrad

Schwab, Reinhold

Spoehr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Väth, Wolfgang

### Schriftführer

Trabel, Willi

### Gäste/Referenten

Hettiger, Johannes

zu TOP 1-4 öffentlich

### Presse

Pscheidl, Ernst

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Gemeinderäte

Bauer, Uwe

beruflich verhindert

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 22.10.2012 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

### **TOP 1 Umbau Schulgebäude; Ergänzung der Planung sowie der Kostenschätzung**

#### **Sachverhalt:**

Herr Arch. Hettiger stellt die Ergänzungen der Planungen und der Kostenschätzung vor.

Im Zuge der Bearbeitung des Bauantrages durch das Landratsamt ergaben sich Änderungen zu den Anforderungen an den Brandschutz insoweit, als ein 2. Fluchtweg gefordert wird und die Ausbildung der vorhandenen Decke im UG des Gebäudes nicht vollständig den Vorgaben entspricht. Ferner wird der Einbau eines Behinderten-WC gefordert.

Des Weiteren liegt nunmehr die Statik für den Abbruch der bisherigen Trennwände und den Einbau der mobilen Trennwand vor.

Die Planung sowie die Kostenschätzung wurden angepasst. Herr Architekt Hettiger wird diese erläutern.

Auf der Basis der nunmehrigen Planung kann die Förderung nach den Dorferneuerungsrichtlinien DorfR 2012 sowie die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn beantragt werden. veranlasst werden.

Ferner kann die Ausschreibung der Arbeiten veranlasst werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Endplanung und der dieser angepassten Kostenschätzung zu.

Der Beantragung der Förderung nach der DorfR 2012 wird auf dieser Grundlage zugestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

### **TOP 2 Rathaus Holzkirchen; Herstellung eines 2. Fluchtweges und Umbau des alten Feuerwehrhauses - Detailplanung und Kostenschätzung**

#### **Sachverhalt:**

Herr Arch. Hettiger stellt die Planungen und Kostenschätzung vor.

Die Förderung der Maßnahmen „Schulgebäude und altes Feuerwehrhaus“ kann nach dem Besprechungsergebnis mit dem ALE als eine gemeinsame Fördermaßnahme eingereicht werden.

Die max. Förderhöhe Hochbau für beide Objekte beträgt max. 50% bzw. höchstens 150.000,- Euro.

Es wurde darauf hingewiesen, dass auch bei der Maßnahme Schulgebäude die Einrichtung einer kleinen Küchenzeile und einer behelfsmäßigen Ausschanktheke evtl. mit Sonderkonstruktion im Bereich der Tür förderfähig wäre, da dies den öffentlichen und gemeinschaftlichen Charakter der Nutzung unterstreichen würde. Im Zuge der Besprechung wurde empfohlen, eine behindertengerechte Toilette mit vorzusehen.

Nach Prüfung der Unterlagen kann zeitnah eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden. Vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn dürfen keine Bauaufträge vergeben werden.

Die Maßnahme muss im Jahr 2013 abgeschlossen werden, der VN ist anschließend spätestens im Jahr 2014 vorzulegen.

Die Sanierung und der Umbau des alten Feuerwehrhauses am südlich des Rathauses gelegenen Marktplatz (im Zuge der Herstellung der zweiten Fluchtwege am Rathaus) führen zu einer Umnutzung durch die örtlichen Vereine als Lager- und Bewirtschaftungsgebäude für die dörflichen Feste. Diese finden in der Regel auf dem benachbarten Marktplatz statt und werden dann von diesem Gebäude aus bedient.

Die Vertreter des ALE bestätigen, dass dies ebenfalls ein förderfähiges Objekt sei, da es in vollem Umfang für die dörfliche Gemeinschaft, bzw. die dörflichen Vereine zur Verfügung stehen soll.

Es wurde daher empfohlen, dieses Projekt zusammen mit dem o. g. Umbauprojekt Grundschule als eine Fördermaßnahme einzureichen. Zusammen mit den baulichen Maßnahmen Grundschule Holzkirchen und altes Feuerwehrhaus könnten dann möglicherweise die 150.000,00 EUR Maximalförderung für beide Objekte zusammen ausgeschöpft werden.

Bei der Maßnahme am Rathaus bzw. alten Feuerwehrhaus sind nur die zuwendungsfähigen Kosten für die Sanierung und den Umbau des alten Feuerwehrhauses förderfähig; die Herstellung der zweiten Fluchtwege ist nicht förderfähig.

Die Förderung der Maßnahmen Schulgebäude und altes Feuerwehrhaus im Rahmen der DorfR 2012 durch das ALE stellt sich die Kostensituation bzw. die förderfähigen Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung vom 23.11.2012 derzeit wie folgt dar:

#### **Rathaus u. Vereinsheim** (hier: Altes Feuerwehrhaus):

- Förderfähig sind dort nur die Kosten für das Alte Feuerwehrhaus, nicht diejenigen für die Fluchttreppe:
- Baukosten: ca. 51.600,- zuzügl. 10% Anteil Planungskosten: 5.200,- = Ges. 56.800,- Euro

#### **Umnutzung Grundschule** (ohne Kosten für die Ausstattung):

Baukosten: ca. 205.500,- zuzügl. 10% Anteil Planungskosten: 20.600,- = insgesamt 226.100,- Euro

**Gesamte förderfähige Summe: ca. 282.900,- Euro brutto**

Die Anpassung der Summen an den letzten Stand der Planung wird von Herrn Architekt Hettiger in der Sitzung vorgestellt.

Die Planung der inneren Gestaltung der Räumlichkeiten des alten Feuerwehrhauses sowie die vorgesehene Ausstattung wurden in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen erstellt. Ferner wurde im Rahmen eines Ortstermins die Anforderungen seitens des Landratsamtes - Lebensmittelkontrolle definiert.

Die auf dieser Grundlage erstellte Planung wird nunmehr dem Gremium vorgestellt. Des Weiteren wurde vom Architekturbüro Hettiger eine Kostenschätzung für die Maßnahmen erstellt; diese wird ebenfalls erläutert.

Auf der Basis der Planung und Kostenschätzung kann nunmehr der Förderantrag nach den Dorferneuerungsrichtlinien DorfR 2012 gestellt, die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn beantragt und die Ausschreibung der Arbeiten vorbereitet werden.

Die Grundsätzliche Kostenaufteilung sieht vor, dass die Vereine die Innenausstattung des alten Feuerwehrhauses übernehmen und einen Teil der Arbeiten in Eigenleistung erbringen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planung sowie der Kostenschätzung, zzgl. ca. 1.540 € für die zweite Fluchttüre, zu.

Auf dieser Grundlage wird der Antrag auf Förderung nach den DorfR 2012 gestellt, die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn beantragt und die Ausschreibung der Arbeiten durchgeführt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 3    Gemeinsamer Förderantrag für die Maßnahmen Umbau Schulgebäude und Umbau altes Feuerwehrhaus nach den DorfR</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Herr Arch. Hettiger erläutert das Ergebnis einer Besprechung beim Amt für ländliche Entwicklung (ALE) über die Fördermöglichkeiten der Maßnahme.

Die Förderung der Maßnahmen „Schulgebäude und altes Feuerwehrhaus“ kann nach dem Besprechungsergebnis mit dem ALE als eine gemeinsame Fördermaßnahme eingereicht werden.

Die max. Förderhöhe Hochbau für beide Objekte beträgt max. 50% bzw. höchstens 150.000,- Euro.

Es wurde darauf hingewiesen, dass auch bei der Maßnahme Schulgebäude die Einrichtung einer kleinen Küchenzeile und einer behelfsmäßigen Ausschanktheke evtl. mit Sonderkonstruktion im Bereich der Tür förderfähig wäre, da dies den öffentlichen und gemeinschaftlichen Charakter der Nutzung unterstreichen würde. Im Zuge der Besprechung wurde empfohlen, eine behindertengerechte Toilette mit vorzusehen.

Nach Prüfung der Unterlagen kann zeitnah eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden. Vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn dürfen keine Bauaufträge vergeben werden.

Die Maßnahme muss im Jahr 2013 abgeschlossen werden, der VN ist anschließend spätestens im Jahr 2014 vorzulegen.

Die Sanierung und der Umbau des alten Feuerwehrhauses am südlich des Rathauses gelegenen Marktplatz (im Zuge der Herstellung der zweiten Fluchtwege am Rathaus) führen zu einer Umnutzung durch die örtlichen Vereine als Lager- und Bewirtschaftungsgebäude für die dörflichen Feste. Diese finden in der Regel auf dem benachbarten Marktplatz statt und werden dann von diesem Gebäude aus bedient.

Die Vertreter des ALE bestätigen, dass dies ebenfalls ein förderfähiges Objekt sei, da es in vollem Umfang für die dörfliche Gemeinschaft, bzw. die dörflichen Vereine zur Verfügung stehen soll.

Es wurde daher empfohlen, dieses Projekt zusammen mit dem o. g. Umbauprojekt Grundschule als eine Fördermaßnahme einzureichen. Zusammen mit den baulichen Maßnahmen Grundschule Holzkirchen und altes Feuerwehrhaus könnten dann möglicherweise die 150.000,00 EUR Maximalförderung für beide Objekte zusammen ausgeschöpft werden.

Bei der Maßnahme am Rathaus bzw. altem Feuerwehrhaus sind nur die zuwendungsfähigen Kosten für die Sanierung und den Umbau des alten Feuerwehrhauses förderfähig; die Herstellung der zweiten Fluchtwege ist nicht förderfähig.

Die Förderung der Maßnahmen Schulgebäude und altes Feuerwehrhaus im Rahmen der DorfR 2012 durch das ALE stellt sich die Kostensituation bzw. die förderfähigen Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung vom 23.11.2012 derzeit wie folgt dar:

**Rathaus u. Vereinsheim** (hier: Altes Feuerwehrhaus):

- Förderfähig sind dort nur die Kosten für das Alte Feuerwehrhaus, nicht diejenigen für die Fluchttreppe:
- Baukosten: ca. 51.600,- zuzügl. 10% Anteil Planungskosten: 5.200,- = Ges. 56.800,- Euro

**Umnutzung Grundschule** (ohne Kosten für die Ausstattung):

Baukosten: ca. 205.500,- zuzügl. 10% Anteil Planungskosten: 20.600,- = insgesamt 226.100,- Euro

**Gesamte förderfähige Summe: ca. 282.900,- Euro brutto**

Die Anpassung der Summen an den letzten Stand der Planung wird von Herrn Architekt Hettinger in der Sitzung vorgestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, für die Maßnahmen Umbau der Grundschule und Umbau altes Feuerwehrhaus einen gemeinsamen Förderantrag nach den DorfR 2012 zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8

**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 4 Umgestaltung des Marktplatzes Holzkirchen; Einbeziehen in den Umfang des Förderantrages nach den DorfR</b>
---

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Besprechung mit dem ALE ergab sich des Weiteren eine Fördermöglichkeit für eine Umgestaltung des Marktplatzes Holzkirchen.

Die Platzneugestaltung im betreffenden anliegenden Bereich könnte mit einer max. zusätzlichen Förderung von 100.000 € erfolgen.

Die gesamte Förderhöhe für die Maßnahmen Schulgebäude, altes Feuerwehrhaus und Platzneugestaltung könnte sich auf max. 250.000,00 EUR belaufen. Die Förderung könnte als Gesamtpaket beantragt werden, gleichwohl wäre eine zeitlich versetzte Realisierung der Maßnahme am Marktplatz im engen Rahmen von 2-3 Jahren möglich.

Nach den Förderrichtlinien wäre eine Förderung der Maßnahme möglich, Kostenrahmen bis 100.000 €

Die Kosten der Platzgestaltung variieren je nach Planungsumfang, Platzqualität und Details.

Bei der kleineren Platzfläche (siehe Var. 1) mit ca. 550 qm liegen die förderfähigen Kosten grob überschlägig geschätzt bei:

ca. 550 qm x 200,- Euro = 110.000,- zuzügl. 10% Planungskosten: 11.000,- = ges. 121.000,- Euro brutto

Bei der größeren Platzfläche (siehe Var. 2) mit ca. 980 qm liegen die förderfähigen Kosten grob überschlägig geschätzt bei:

ca. 980 qm x 200,- Euro = 196.000,- zuzügl. 10% Planungskosten: 19.600,- = ges. 215.600,- Euro brutto

Herr Hettiger wird die beiden Varianten in der Sitzung erläutern.

Es wäre nunmehr zu entscheiden, ob die Umgestaltung des Marktplatzes grundsätzlich erfolgen und in den Umfang des Förderantrages aufgenommen werden soll.

**Beschluss:**

Die Neugestaltung des Marktplatzes soll im Umfang der Variante 1 in den Förderantrag aufgenommen werden.

Die Realisierung wird zeitlich versetzt zu den Maßnahmen Schulgebäude und altes Feuerwehrhaus erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für die</b>
---

**Sachverhalt:**

Das Staatsministerium des Inneren hat die Mustersatzung aus dem Jahre 1988 überarbeitet und am 06.03.2012 eine neue Mustersatzung veröffentlicht (AllMBl. S. 182 ff.). Eine Anpassungspflicht besteht zwar grundsätzlich nicht. Da sich jedoch einige Rechtsgrundlagen geändert haben, neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neues Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Änderung der Gemeindeordnung (GO) sowie Änderung der Klärschlammverordnung, ist mindestens eine Anpassung an das geänderte höherrangige Recht notwendig.

Auch hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.11.2008 zu einer Popularklage befunden, dass die §§ 4 und 5 EWS (Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. den Anschluss- und Benutzungszwang) gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen, soweit sie den Anschluss- und Benutzungszwang auf Niederschlagswasser erstrecken (§ 5 Abs. 5). Auch aus diesem Grund ist eine Anpassung bzw. ein Neuerlass der EWS zwingend geboten.

*zu § 1*

Die Mustersatzung spricht jetzt durchgehend von „Einrichtung“, nicht mehr von „Anlage“

*zu § 2*

Hier wurden im Wesentlichen die Eigentumsverhältnisse und diejenigen, für die diese Vorschrift Geltung haben, konkretisiert.

*zu § 3*

Die Begriffsbestimmungen wurden teilweise konkretisiert (genauere Unterscheidung Schmutz- und Niederschlagswasser), der Begriff „menschliches Fäkalwasser“ wurde durch „häusliches Abwasser“ ersetzt.

Sowohl bei den Grundstücksanschlüssen als auch bei den Grundstücksentwässerungsanlagen wird jetzt nach Freispiegelkanälen, Druckentwässerung und Unterdruckentwässerung unterschieden.

Hinzugekommen sind die Begriffserklärungen für Kontrollschacht, Abwassersammelschacht, Hausanschlusschacht, Abwasserbehandlungsanlage und Fachlich geeigneter Unternehmer.

*zu § 4*

In der neuen Mustersatzung ist folgender Absatz 5 enthalten, welcher bereits mit Änderungssatzung im Jahre 2004 aus der derzeitigen EWS der Gemeinde Holzkirchen gestrichen wurde:

*„(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist“*

Die Verwaltung empfiehlt auch weiterhin auf diesen Absatz zu verzichten, da sonst jeder Grundstückseigentümer zunächst prüfen müsste, ob das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickert oder anderweitig abgeleitet werden könnte. Erst bei Nachweis, dass dies nicht möglich ist, dürfte das Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

*zu § 5*

Um der o. g. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Rechnung zu tragen, empfiehlt der BayGT (Frau Thimet), den Absatz 6 einzufügen:

*„(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.“*

*zu § 8 Abs. 2*

Die Sätze 4 und 5 sind nicht in der Mustersatzung enthalten, da bereits mit Satz 1 festgelegt ist, dass die Gemeinde alleine die Zahl der Anschlüsse festlegt. Sie dienen allerdings der Klarstellung und verdeutlichen dem Grundstückseigentümer nochmals, dass grundsätzlich immer nur ein Anschluss pro Grundstück vorhanden sein soll.

*zu § 9*

Der alte § 9 wurde teilweise umgestellt und den neuen Gegebenheiten (z. B. Ergänzung Druckentwässerung etc.) angepasst. Neu ist die Möglichkeit, einen Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers zu verlangen.

*zu § 10 Abs. 2*

Eine wesentliche Neuerung ist hier die Zustimmungsfiktion in Satz 3.

*zu § 11*

Hier wurde verstärkt Wert auf fachlich ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen gelegt. Hintergrund sind u. a. Untersuchungen der Universität der Bundeswehr München, welche ergeben haben, dass bei den Grundstücksentwässerungsanlagen eine mittlere Schadensdichte von 64 % vorliegt. Bei Gebäuden bis Baujahr 1948 sogar 95 %.

Neu ist vor allem, dass ein fachlich geeigneter Unternehmer, der nicht die Arbeiten ausgeführt hat (4-Augen-Prinzip) die Mängelfreiheit vor Inbetriebnahme zu bestätigen hat. Die Überprüfung kann auch von der Gemeinde selbst ausgeführt werden.

*zu § 12*

§ 12 „alt“ wurde teilweise umgestaltet und angepasst. Neu ist insbesondere der Überwachungs-/Prüfungszeitraum von 20 Jahren, bislang waren es 10 Jahre.

*zu § 13*

Wurde umgestaltet und den neuen Gegebenheiten angepasst.

*zu § 15*

Anpassung an neue Rechtsgrundlagen.

*zu § 16*

Die Absätze 1 und 2 wurden zusammengelegt und konkretisiert.

*zu § 17*

Absatz 3 wurde gestrichen und in einem eigenen Paragraphen „§ 20 Betretungsrecht“ geregelt.

*zu § 21*

Wurde den neuen Satzungsregelungen angepasst.

*zu § 23*

Hier wurde festgelegt, ab wann die Frist nach § 12 berechnet wird. Da bereits nach altem Satzungsrecht eine Überprüfung alle 10 Jahre hätte stattfinden müssen, ist dies ein Zugeständnis an die Grundstückseigentümer. Ihnen werden damit nochmals 5 Jahre Zeit gegeben ihre Grundstücksentwässerungsanlagen, falls nicht schon geschehen, überprüfen zu lassen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen (Entwässerungssatzung –EWS-) zu erlassen. Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7  
**Nein:** 1  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 6</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Holzkirchen</b>
--------------	---

### **Sachverhalt:**

Wie bereits unter dem TOP Neuerlass EWS erläutert, hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.11.2008 befunden, dass die §§ 4 und 5 EWS gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen. Daraus könnte die Nichtigkeit der EWS resultieren.

Die BGS-EWS wäre bei Nichtigkeit der EWS ebenfalls nichtig. Aus diesem Grunde ist es geboten, die BGS-EWS nach Neuerlass der EWS ebenfalls neu zu erlassen. Denn nur auf der Basis einer gültigen EWS kann auch eine BGS-EWS Gültigkeit haben.

Die Inhalte, Gebühren und Beitragssätze verändern sich gegenüber der bisherigen Satzung nicht.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Holzkirchen zu erlassen. Die Satzung tritt am 03.01.2013 in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7  
**Nein:** 1  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 7</b>	<b>Entwässerungseinrichtung; Beschluss über eine Übergangsregelung zur BGS-EWS</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

§ 3 Abs. 2 BGS-EWS der Gemeinde Holzkirchen regelt das Entstehen der Beitragsschuld. Diese entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestands.

Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung (§ 3 Abs. 2 BGS-EWS).

Sollte vor Erlass der BGS-EWS vom 10.12.2012 kein wirksames Satzungsrecht bestanden haben, so würde erstmals mit Erlass der BGS-EWS wirksam Beiträge für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen entstehen.

Ohne eine Übergangsregelung müssten alle Grundstückseigentümer nach dieser Satzung zu den derzeitigen Herstellungsbeiträgen unter Anrechnung früherer Beitragsleistungen (Vorleistungen) herangezogen werden.

Um vorangegangene Veranlagung als abgeschlossen betrachten zu können, wird u. a. von Frau Thimet (Bayerischer Gemeindegemeinderat) eine Übergangsregelung vorgeschlagen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Übergangsregelung:

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen (vor der wirksamen BGS-EWS vom 10.12.2012) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der Satzung vom 10.12.2012.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 1

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 8 Sanierung der Kanalisation; Sachstand BA 01 und Struktur BA 02</b>
---

### **Sachverhalt:**

#### **1. Sachstand BA 01:**

Die Maßnahmen im Bauabschnitt 01 sind abgeschlossen; die Schlussrechnung steht noch aus. Die Gesamtkosten belaufen sich nach derzeitigem Abrechnungsstand auf 398.001,00 € brutto. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe der Schlussrechnung werden sich die Endkosten auf ca. 403.000 € brutto belaufen. Dies bedeutet gegenüber der Auftragssumme von 367.039,23 € brutto eine Steigerung um 35.960,77 € bzw. 9.8 %.

Die Mehrkosten sind durch folgende Nachträge entstanden:

**NA 1: Deformationsmessung an der Oberflächenwasserverrohrung DN 900/DN 1000 der „Klinge“ in Wüstenzell**

**NA 2: 2 Stück Kunststoffschächte „An der Hardt“**

**NA 3: Zusätzliche Kanalsanierungen mit Kurzrohrlinern in der Haltung 303161, „An der Hardt“**

**NA 4: Vereinbarung mit Eigentümern über verbleibenden Kanal DN 500 B in der Sportplatzstraße**

**NA 5: Der Nachtrag setzt sich aus Verkehrssicherungen/Umleitungen an der Staatsstraße (ca. 5.290,00 €) und einem Kunststoffkanal DN 500 PP in der Remlinger Straße (ca. 29.530,00 €) zusammen.**

NA 6: Diverse Arbeiten (siehe beiliegende Kopie eines Schreibens vom 16.10.2012)

NA 7: Nicht wirtschaftliches Angebot für einen neuen Kanal DN 150 PP-MM.

Unser Vorschlag: Im nächsten Bauabschnitt mit ausschreiben.

NA 8: Zusätzliche Bögen für Oberflächenwasserkanal DN 500 PP wegen des starken Gefälles vor und hinter den Schachtbauwerken erforderlich

Die mit etwa 31.200,00 € (brutto) veranschlagte Inlinersanierung DN 1000 der „Klinge“ war aus technischen Gründen nicht möglich. Deutliche Mehrkosten zu der ursprünglich geplanten Maßnahme erbrachten die Nachträge 4, 5 und 8 sowie die Abfuhr von belastetem Aushubmaterial.

## **2. Planung BA 02:**

Der nächste Bauabschnitt sollte aufgrund der Bewertung der Dringlichkeit die hydraulisch überlasteten Teilstrecken umfassen. Im Rahmen dieser Maßnahmen soll ein Austausch der Leitungen gegen neue, größer dimensionierte Kanalrohre erfolgen.

Dies führt zu einer deutlich wahrnehmbaren Verbesserung des Gesamtsystems. Im Rahmen dieser Maßnahme soll auch eine Verbesserung der Wasserführung in der Remlinger Straße durch Einbau von zusätzlichen Kastenrinnen und eines Hochbordsteines vor dem Anwesen Klosterstraße 2 erfolgen.

Des Weiteren soll in diesem BA 02 auch die ggfs. erforderlichen Maßnahmen für die Wasserführung des Oberflächenwasserkanals „Klinge“ erfolgen; hierzu bedarf es noch einer Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt über die Größe des Einzugsgebietes und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen für das Abwassersystem.

Die Finanzierung des BA 02 soll über Verbesserungsbeiträge erfolgen.

Die zeitliche Planung sieht den Abschluss der Planungen im Jahr 2013 und eine Realisierung der Maßnahme im Jahr 2014 vor.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der grundsätzlichen Planung des BA 02 und der vorgesehenen Finanzierungsform zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 9</b>	<b>Veräußerung des Prälatenbaus; Regelungen zur Eigentümerschaft, zum Standort und zum Unterhalt des Dachreiters (Glockentürmchen)</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Herr Mensing teilte mit, dass im Rahmen eines Gespräches mit Herrn Finger und Herrn Pfarrer Grönert seinerseits im Auftrag von Frau Gruber das Angebot unterbreitet wurde, dass das

Glockentürmchen auf dem Dach des Prälatenbaus verbleiben kann. Die fachtechnische Verankerung im Dachstuhl würde im Rahmen der Sanierung des Prälatenbaus überprüft und ggfs. auf Kosten von Frau Gruber überarbeitet.

Herr Mensing teilte mit, dass vonseiten des Ordinariats – Herr Finger – die Auffassung vertreten werde, dass die Gemeinde die Baulast bzw. den Bauunterhalt trägt.

Herr Mensing teilte ferner mit, dass keine Regelung in die Notarurkunde aufgenommen werden soll, sondern nur eine schuldrechtliche Vereinbarung getroffen werden soll.

Bei dieser Sachlage ist die Auffassung des Ordinariats noch weniger verständlich; gleichwohl bleibt es bei der bisherigen Problemstellung, sofern keine Erklärung oder keine Bereitschaft zur Anerkennung der Eigentümerschaft und zur Verpflichtung zum Unterhalt durch die kath. Kirchenstiftung Holzkirchen erfolgt bzw. besteht.

Der Vorschlag in die vertraglichen Regelungen (notarielle Urkunde) keine Regelung einzubauen und insbesondere keine dingliche Sicherung des Bleiberechtes vorzunehmen, begegnet rechtlichen Bedenken. Schuldrechtliche Vereinbarungen binden nur die Vertragsparteien und nicht evtl. Rechtsnachfolger.

Es sollte daher bei der bisherigen Beschlusslage verbleiben und das Ordinariat bzw. die kath. Kirchenstiftung nochmals unter letzter Fristsetzung zu einer Erklärung aufgefordert werden.

Die Erklärung muss sich – unter Beachtung des ergänzenden Regelungsvorschlages von Herrn Architekt Mensing vom 07.12.2012 – zumindest auf die Frage der Eigentümerschaft und der Übernahme des Bauunterhalts beziehen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hält grundsätzlich an der bisherigen Beschlusslage fest und fordert das Ordinariat bzw. die kath. Kirchenstiftung nochmals unter letzter Fristsetzung (15.01.2013) zu einer abschließenden Erklärung – unter Beachtung bzw. Würdigung des ergänzenden Regelungsvorschlages von Herrn Architekt Mensing vom 07.12.2012 – auf.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7  
**Nein:** 1  
Persönliche Beteiligung:

**TOP 10 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; 3. Änderung Flächennutzungsplan Helmstadt - Vorranggebiet Windkraftnutzung - ; hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 19.11.2012 hat das Planungsbüro Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, für den Markt Helmstadt in o.g. Sache Verfahrensunterlagen an die Gemeinde Holzkirchen übersandt.

Als benachbarte Gemeinde ist die Gemeinde Holzkirchen Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB und erhält hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren.

Gegenstand der Planungen ist die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windkraftanlagen. Die Ausgangssituation und die bauleitplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind dem Teil A, Ziff. 1, 2 und 3 der Begründung mit Umweltbericht zu entnehmen.

Im Ergebnis beabsichtigt der Markt Helmstadt die Ausweisung eines Gebiets an der südlichen Gemarkungsgrenze Helmstadt in dem Bereich, in dem sich bereits fünf Windkraftanlagen befinden. Dieser Standort ist von der Ortslage Holzkirchen aus räumlich weit entfernt und aufgrund der Topografie nicht einsehbar. Aufgrund dieser Situation ist eine Beeinträchtigung von Belangen der Gemeinde Holzkirchen nicht erkennbar.

#### **Beschluss :**

Der Gemeinderat beschließt, im Bauleitplanungsverfahren des Marktes Helmstadt „3. Änderung Flächennutzungsplan – Vorranggebiete Windkraftanlagen“ als Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

### **TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

#### **TOP 11.1 Energiecoach für Gemeinden**

Der Vorsitzende informiert über ein Schreiben der Regierung von Unterfranken. Danach können sich Gemeinden im Rahmen eines Pilotprojektes darum bewerben, von einem Energiecoach über die Umsetzung der Energiewende, insbesondere der Energieeinsparung beraten zu lassen.

Der Vorsitzende schlägt vor, auf eine solche Bewerbung zu verzichten. Darüber besteht im Gremium Einverständnis.

#### **TOP 11.2 Geschwindigkeitsbegrenzung**

Aus dem Gemeinderat kam die Bitte, im Kurvenbereich Ausgang Wüstenzell Richtung Holzkirchenhausen, eine Geschwindigkeitsbegrenzung anzuregen. Hier sei es in letzter Zeit vermehrt zu Unfällen gekommen.

Der Vorsitzende sagt zu, dies im Rahmen der nächsten Verkehrsschau prüfen zu lassen.

#### **TOP 11.3 Schulbusfahrzeiten**

Aus dem Gemeinderat kam die Anregung, die Fahrpläne der Schulbuslinien neu zu konzipieren.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass erst bei der Neuausschreibung der Buslinien 2015 hierauf eingegangen werden kann. Diese Thematik ist im Rahmen des ILEK-Prozesses zu behandeln.

gez. Klaus Beck  
Vorsitzender

gez. Willi Trabel  
Schriftführer